

Telefon: 089/233 - 45038
Telefax: 089/233 - 45124

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/253

**Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der
Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) sowie der Verordnung der
Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)**

- Stadtbezirk 12 und 18 -

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00199

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsverordnung zur Arena-VO

Anlage 2: Geltungsbereich Arena-VO

Anlage 3: Änderungsverordnung zur Grünwalder-Stadionverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 16.06.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Änderung Arena-VO.....	2
2.1 Erweiterter Geltungsbereich.....	2
2.2 Regelungen im erweiterten Geltungsbereich.....	4
2.3 Durchreicheverbot.....	7
3. Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung.....	7
3.1 Definition Risikospiele.....	8
3.2 Anwendungszeitraum des § 6, Risikospiele.....	9
3.3 Durchreichen von Gegenständen.....	10
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	12
4.1 Stellungnahme des RBS.....	12
4.2 Stellungnahme des PPM.....	12
4.3 Anhörung des Bezirksausschusses.....	12
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	12
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	12
II. Antrag des Referenten.....	13
III. Beschluss.....	14

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Im Umfeld der Allianz Arena wurden umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere zur Verbesserung der Fantrennung wurde ein neues Parkhaus im Norden der Arena mit einem neuen zentralen Gästezugang geschaffen. Mit dem Bau einer zusätzlichen Fußgängerbrücke von der Fröttmaninger Heide über die U-Bahngleise zum neuen Gästeeingang im Norden der Allianz Arena kann inzwischen eine Fantrennung ab dem U-Bahnhof Fröttmaning gewährleistet werden. Aufgrund dieser Baumaßnahmen und der polizeilichen Erfahrungen bezüglich gefährlicher Handlungen von Fußballfans in den letzten Jahren ist eine Änderung der Arena-Verordnung notwendig.

Neben der Arena-Verordnung ist auch eine Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung erforderlich. Das Grünwalder Stadion wird inzwischen sowohl durch den TSV 1860 München als auch durch den FC Bayern München Amateure als Spielort in der Dritten Liga genutzt. Damit verbunden ist ein erhöhtes Aufkommen an sogenannten Problemfans. Ferner wurde die Kapazität von 12.500 auf 15.000 Besucher*innen erhöht. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen der Sicherheitsbehörden in den letzten beiden Jahren ist eine Anpassung der Grünwalder-Stadionverordnung erforderlich.

2. Änderung Arena-VO

Insbesondere aufgrund der baulichen Maßnahmen sind Anpassungen der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) notwendig.

2.1 Erweiterter Geltungsbereich

Zur Trennung der Anreise der Heim- und Gastfans wurden eine neue Fußgängerbrücke von dem Fußweg an der Fröttmaninger Heide über die U-Bahngleise hin zum neuen Gästeeingang im Norden der Arena sowie ein neues Gästeparkhaus erbaut. Aufgrund der baulichen Änderungen und der dadurch erst ermöglichten Fantrennung ergibt sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Verordnung entsprechend auszudehnen. Neben den baulichen Änderungen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es insbesondere an den Busparkplätzen und dem Rettungsweg Ost sowie an dem nördlichen Übergang von der U-Bahnstation Fröttmaning zur Esplanade zu Störungen durch Fußballfans gekommen ist. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan, welcher Bestandteil der zu beschließenden Verordnung ist.

Von der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs sind auch öffentliche Flächen, wie zum Beispiel der oben genannte Heideweg, betroffen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit werden nicht alle Bestimmungen der Arena-Verordnung auf diesen erweiterten Bereich ausgedehnt. Es wird ein neuer § 6 geschaffen, welcher ausgewählte Regelungen für

den erweiterten Geltungsbereich enthält. Die Einhaltung der Verhaltensregeln des § 6 sind regelmäßig nur an den Spieltagen erforderlich, weswegen § 6 eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Anwendungsbereichs erfährt. Es ist gleichwohl erforderlich, den erweiterten Geltungsbereich für alle Spiele in der Allianz Arena anwenden zu können. Das Polizeipräsidium München hat dazu mitgeteilt, dass grundsätzlich alle Gastmannschaften, welche bislang in der Allianz Arena auftraten, gewaltbereite oder gewaltsuchende Problempersonen in ihrer Anhängerschaft haben. Hiervon ausgehende Störungen resultieren größtenteils aus der grundsätzlichen Ausrichtung der jeweiligen Szene und den entsprechenden Gelegenheiten, so dass stets eine Gefährdung angenommen werden kann. Insbesondere für diese sogenannten „Kategorie B und Kategorie C Fans“ ist es erforderlich, dass der erweiterte Geltungsbereich für alle Spiele gültig ist.

Das Polizeipräsidium München hat darüber hinaus zum erweiterten Geltungsbereich folgende Erfahrungen mitgeteilt:

„Stadionumfeld

Eine Ausweitung der Arena-VO auf die Bereiche der Busparkplätze Nord bzw. Süd und für Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe ist aus Sicht des PP München erforderlich. Auf den Busparkplätzen kam es in den zurückliegenden Spielzeiten immer wieder zu Flaschenwürfen und zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Rettungsweg östlich der Esplanade:

Der Weg ist zwar als Rettungsweg ausgewiesen, aber für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigegeben. Bei einer Benutzung durch Besucher, auch durch eine geschlossene Gruppe, liegt analog zur Esplanade die gleiche rechtliche Ausgangssituation vor. Trotz des Neubaus eines neuen Gästezuwegs vom U-Bahnhof Fröttmaning zum Gästeeingang, welcher westlich des Stadions verläuft, kann im Einzelfall auch der Rettungsweg durch Personen des Gastvereins genutzt werden, um sich dort zu sammeln bzw. zum Stadion zu gelangen. Wenn es sich hierbei um Problempersonen handelt, besteht die erhöhte Gefahr von Störungen durch diese oder gegnerische Fans.

Fußweg Gästefans vom U-Bahnhof zum Gästeeingang

Fans der Gästemannschaft sollen den gesonderten Gästeeingang im Nordwesten der Arena nutzen. Dieser befindet sich auf einem Transit-Bereich, an den ab der Saison 2019/2020 sowohl das oben genannte Gästeparkhaus als auch ein Fußweg zum U-Bahnhof Fröttmaning westlich der Gleisanlage angeschlossen ist. Ein Brückenbauwerk verbindet den Transit-Bereich mit der großen Promenade.

Der Bereich des Gästeparkhauses mit Fußgängerbrücke über die U-Bahn sowie der Transit-Bereich mit dem Fußweg vom U-Bahnhof zum Gästeeingang sollte vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst sein. Da der Anmarschweg für Gästefans erst seit Beginn der Saison 2019/2020 genutzt wird, liegen noch keine umfangreichen Erkenntnisse vor. Allerdings kam es bei der Begegnung in der Champions League zwischen dem FC Bayern München und FK Roter Stern Belgrad während des Anmarsches der Gästefans zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und einem Kleinbrand am Rande der Fröttmaninger Heide.“

§ 1 Abs. 2 erhält daher folgende neue Fassung:

„(2) Für die Verbote nach § 6 gilt ein erweiterter räumlicher Geltungsbereich. Dieser umfasst die Busparkplätze Nord, Süd und Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe, den Rettungsweg östlich der Esplanade sowie den Fußweg mit Fußgängerbrücke westlich der Gleisanlage am Rande der Fröttmaninger Heide.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1:625, ausgefertigt am 20.01.2020, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2.2 Regelungen im erweiterten Geltungsbereich

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden nicht alle Vorschriften der Verordnung auf den erweiterten Geltungsbereich ausgedehnt. Es wird daher analog zur Grünwalder-Stadionverordnung ein neuer § 6 geschaffen, welcher nur für den erweiterten Bereich im Umfeld des Stadions gilt. Zudem sind die Regelungen an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor dem Spielbeginn und bis 3 Stunden nach dem Ende der Spiele beschränkt.

Für diesen Bereich sollen im Einzelnen folgende Regelungen neu eingefügt und damit bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden:

§ 6 a) gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren,

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit der Einführung dieses Tatbestandes Folgendes aus:

„Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen bzw. die Verwendung von Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial, welche geeignet sind, Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, wurden anlässlich von Fußballveranstaltungen wiederholt bekannt. In der Vergangenheit kam es am Standort München sowohl in den Stadien als auch in deren Umfeld und der Innenstadt zu derartigen Vorfällen.“

§ 6 b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,

Das Polizeipräsidium München begründet die Notwendigkeit der Einführung dieses Tatbestands wie folgt:

„Die bisherigen Feststellungen an den Einlasskontrollen durch den Ordnungsdienst zeigen, dass gefährliche Gegenstände und Waffen regelmäßig durch Zuschauer mitgeführt werden. Hierunter fallen u.a. Messer, Quarzhandschuhe und Tierabwehr- bzw. Pfeffersprays. Alleine bei der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen Hannover 96, am 04.05.2019, wurden zwei Messer, hierunter ein Einhandmesser und drei Sprays sichergestellt. Allerdings besteht nicht nur in der Sportstätte, sondern bereits im Umfeld eine hieraus resultierende Gefahr, da durch die emotionale Atmosphäre bei Sportveranstaltungen in Verbindung mit den vor Ort befindlichen Menschenmassen beim An- / Abmarsch erhebliche Folgen für Leib und Leben mit einer Verwendung derartiger Gegenstände einhergehen können.“

§ 6 c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschießen,

Begründung der Notwendigkeit seitens des Polizeipräsidiums München:

„Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen durch Fans bzw. Problempersonen beschränkte sich in der Vergangenheit örtlich nicht nur auf den Umgriff des Stadions bzw. dessen Innenraum, sondern wurde insbesondere während des Anmarsches bzw. in der Innenstadt genutzt. Beispielhaft wurden alleine bei der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen den FC Schalke 04, am 25.01.2020, durch Anhänger der Gastmannschaft auf dem Weg vom U-Bahnhof Fröttmaning über den Heideweg zum Stadion eine Feuerwerksrakete und drei Böller gezündet. Hierbei ist insbesondere auf die hohe Brandgefahr bezüglich der Heide hinzuweisen. In der Nachspielphase der gleichen Spielbegegnung wurden zwei Böller am Gästeparkplatz durch unbekannte Täter gezündet.“

- § 6 d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit Folgendes aus:

„Das Mitführen von Vermummungsgegenständen stellt eine wesentliche Ausprägung der Problempersonen-Szenekultur dar. Insbesondere während der Durchführung strafbarer Handlungen, wie beispielhaft körperliche Auseinandersetzungen oder dem Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse, finden diese zur Verschleierung der Identität Verwendung. Da es [...] nicht nur innerhalb des Stadions, sondern auch in dessen Umfeld zu derartigen Handlungen kommt, stellt ein Verbot des Mitführens an diesen Örtlichkeiten einen essentiellen Bestandteil der Prävention dar.“

- § 6 e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließen,

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit Folgendes aus:

„Gruppendynamische Störungen durch Problempersonen wurden in der Vergangenheit nicht nur im Stadion, sondern auch in dessen Umfeld bekannt und sind typische Ausprägungen des Phänomenbereichs „Fußball“. Anlässlich der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen FK Roter Stern Belgrad wurde in der Nachspielzeit an der P&R-Anlage Fröttmaning der Täter eines zurückliegenden Landfriedensbruchs identifiziert und vorläufig festgenommen. Während dieser Maßnahme solidarisierten sich mehrere Problempersonen des FC Bayern München und griffen die polizeilichen Einsatzkräfte an. Diese mussten unmittelbaren Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und den Einsatzmehrzweckstock einsetzen. Im Vorfeld des Vorfalles wurden die Einsatzkräfte bereits durch eine größere Gruppe von ca. 250 Heimfans verbal provoziert und angepöbelt. Ferner wurden aus der Gruppe heraus Gegenstände auf Polizeibeamte geworfen. Weiterhin kam es anlässlich der Spielbegegnung FC Bayern München gegen Hertha BSC Berlin zu einem versuchten Durchbruch einer polizeilichen Absperrung am Busparkplatz Nord durch 800 Personen aus der Anhängerschaft der Gastmannschaft, um zum Eingang der Heimfans durchzudringen. Hierbei musste durch Einsatzkräfte unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und der Einsatzmehrzweckstock eingesetzt werden.“

- § 6 f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch).

Das Polizeipräsidium München trägt dazu wie folgt vor:

„Die Anhänger der Szene der Gastmannschaft werden generell vom U-Bahnhof Fröttmanning über den Heideweg zum Stadion durch Polizeikräfte begleitet. Die Personengruppe bewegt sich in der Regel geschlossen in Form eines Marsches. In Ausnahmefällen nutzen Fans auch den Rettungsweg östlich der Esplanade. Ein Mitführen von Glasflaschen durch diese Personen birgt mehrere Gefahren. Zum einen besteht, wie in der Vergangenheit mehrfach an anderen Örtlichkeiten gezeigt, ein hohes Verletzungspotential durch Scherben, zum anderen wurden Glasflaschen als Wurfgeschosse gegen Polizeibeamte, Ordner und gegnerische Fans verwendet.“

Aufgrund der Einfügung des neuen § 6 wird der bisherige § 6 zu § 7 und der bisherige § 7 zu § 8.

In § 8 werden die neuen Regelungen des § 6 mit Bußgeld bewehrt.

2.3 Durchreicheverbot

Die Allianz Arena verfügt über eine weitläufige Außenumzäunung, welche potentiell zum Durchreichen oder Überwerfen von Gegenständen genutzt werden kann.

Das Polizeipräsidium München hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Ein unkontrolliertes Verbringen von Waffen, Sprengstoff, pyrotechnischen Erzeugnissen oder weiterer gefährlicher Gegenstände bzw. in der Verordnung verbotener Gegenstände in die Veranstaltungsfläche stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Das Areal der Allianz Arena mit der zugehörigen Außenumzäunung ist sehr weitläufig und in Teilen nicht videografisch überwacht, wodurch eine hohe Gefahr für derartige Handlungen besteht.“

Mit § 5 Abs. 2 Buchstabe d) nF. Wird daher eine solche Verhaltensweise untersagt.

„d) das Durchreichen oder das Werfen von Gegenständen über die Außenumzäunung des Stadions.“

3. Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung

Seit der Saison 2019/2020 spielt sowohl der FC Bayern München Amateure als auch der TSV 1860 München in der Dritten Liga. Zudem nutzt seit der Rückrunde der Saison 2019/2020 auch der Türkgücü München e. V. in der Regionalliga das Grünwalder-Stadion. Die Zuschauerzahl wurde seit der letzten Änderung der Verordnung von 12.500 auf 15.000 Besucherinnen und Besucher erhöht.

3.1 Definition Risikospiele

Bisher gilt der erweiterte Geltungsbereich für das Umfeld des Stadions nur für ausgewählte Risikospiele. Risikospiele waren bisher die Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und dem TSV 1860 München sowie Spiele, die am Anfang der Saison auf der Homepage der Stadt München als Risikospiele veröffentlicht wurden.

In der Praxis hat sich diese Handhabung zu Risikospiele nicht bewährt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es auch bei Spielen, die nicht als Risikospiele eingestuft waren, zu Störungen im Umfeld des Stadions gekommen ist. Zudem kam es immer wieder vor, dass durch dynamische Entwicklungen Spiele erst kurzfristig zu Risikospiele erklärt wurden und eine kurzfristige Veröffentlichung auf der Homepage nicht möglich war.

Das Polizeipräsidium München begründet die Änderung wie folgt:

„Für den Begriff „(Hoch)Risikospiele“ existiert keine Legaldefinition. Tatsächlich entspringt ein vergleichbarer Begriff dem Verbandsrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). In den DFB Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom 15.02.2013 finden sich in § 32 Aussagen zu „Spiele mit erhöhtem Risiko“ und zu „Spiele unter Beobachtung“. „Spiele mit erhöhtem Risiko“ sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird. Danach obliegt die Feststellung, dass „ein Spiel mit erhöhtem Risiko“ gegeben ist, in erster Linie dem Heimverein, der diese Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Darüber hinaus ist auch die DFB Zentralverwaltung berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen. Parallel dazu treffen auch Polizeibehörden eigene Feststellungen, dass eine Begegnung für ihren Verantwortungsbereich als Spiel mit hoher Gefährdungsbewertung einzustufen ist und legen hierbei vielschichtige, nicht abschließend aufführbare Kriterien zu Grunde. Neben unmittelbar spielbezogenen Erkenntnissen (wie der aktuellen Störer-Erkennislage für das bevorstehende Spiel oder Erfahrungen aus Begegnungen der zurückliegenden Spielzeiten) kann es sich auch um allgemeine polizeiliche Bewertungen außerhalb des Fußballgeschehens handeln (z.B. eine parallel stattfindende Demonstration bzw. sonstige polizeiliche Einsatzlagen). Oft werden Fußballspiele kurzfristig zum Risikospiele erklärt. Daher reicht die Zeit zum Spiel nicht aus, um die Begegnung als Risikospiele zu veröffentlichen. Als Beispiel kann die Begegnung TSV München von 1860 – Hallescher FC am 10.11.2018 herangezogen werden. Dieses Spiel wurde in einer ersten Einschätzung als Spiel mit mittlerem Risiko gewertet. Trotzdem kam es seitens der Gastfans zu erheblichen Störungen. Im Bereich des Stadions wurden umfangreiche polizeiliche Trennungsmaßnahmen durchgeführt, um ein Aufeinandertreffen beider Fanlager zu verhindern. Während der Spielphase warfen die Hallenser Anhänger mit Gegenständen, bespuckten bzw. beleidigten Ordner und Einsatzkräfte, leisteten Widerstand und griffen

Polizeibeamte körperlich an. Nach dem Spiel waren polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abmarsch der auswärtigen Anhänger erforderlich, nachdem diese aus der Menge heraus Flaschen in Richtung der eingesetzten Beamten geworfen hatten. Außerdem haben die Gaststätten und Örtlichkeiten im Umfeld des Stadion bei jedem Spiel Relevanz, zum Beispiel Wienerwald, Grünspitz, Lokal gegenüber dem Gästeeingang. Hier sind nicht nur bei Spielen mit hoher Gefährdungsbewertung oftmals polizeiliche Maßnahmen notwendig.“

Aufgrund der Änderung, dass nunmehr alle Spiele der Herrenmannschaften als Risikospiele eingestuft werden, spielt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine große Rolle, da nun die Verbotsnormen des § 6 für alle Spiele (ausgenommen Jugend und Damen) gelten. Die Verhältnismäßigkeit ist hier gewahrt. Es gibt kein anderes geeignetes Mittel. Die spezifische Veröffentlichung vor Saisonbeginn hat sich als ungeeignet herausgestellt, da sich einige Risikospiele erst kurzfristig als solche herauskristalisieren. Zudem gibt es auch bei Spielen ohne vermeintliches Risiko Vorfälle im Umfeld des Stadions. Daneben ist kein milderes Mittel vorhanden, welches gleich effektiv wäre. Das mildere Mittel der Veröffentlichung von Risikospielen vor der Saison hat sich als ungeeignet herausgestellt. Die Erweiterung ist auch angemessen. Bei der Ausformulierung des § 6 wurde darauf geachtet, den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten. Anwohnerinnen und Anwohner sind von den Verbotsnormen weitestgehend ausgenommen und werden damit kaum beeinträchtigt. Der Schutz der Gesundheit der anderen Fußballfans, der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie der Passanten überwiegt dem relativ geringfügigen Eingriff der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Fußballfans.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

„(1) Als Risikospiele gelten alle Spiele von Herrenmannschaften im Grünwalder-Stadion.“

3.2 Anwendungszeitraum des § 6, Risikospiele

Bisher galten die Verbote des § 6 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor dem Spiel bis 2 Stunden nach dem Spiel. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Ausdehnung auf 3 Stunden nach dem Spiel erforderlich ist.

Das Polizeipräsidium führt dazu Folgendes aus:

„Das Städtische Stadion an der Grünwalder Straße wird von den Fans des TSV München von 1860 traditionell als die Heimat des Vereins gesehen. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Gaststätten, in welchen sich die Anhängerschaft der Mannschaften nach Spielen aufhalten. Die Vergangenheit zeigte, dass es hierbei auch in den Stunden nach Spielende im örtlichen Geltungsbereich der Verordnung zu Störungen kam. Entsprechend

ist eine Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereiches zielführend. Beispielhaft kann hierfür das Spiel des TSV München von 1860 gegen den 1. FC Saarbrücken, am 27.05.2018, angeführt werden. Das Spiel endete um 15:49 Uhr. Im Nachgang kam es anlässlich von Feierlichkeiten zu erheblichen Störungen. U.a. wurde um 17:39 Uhr im Umfeld des Stadions ein Rauchkörper entzündet. Weiterhin kam es zu mehreren Festnahmen aufgrund von tätlichen Angriffen gegen Polizeibeamte (18:15 Uhr) und Beleidigungsdelikten (20:23 Uhr).“

Eine beliebige Ausdehnung ist gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht möglich. Allerdings ist bei 3 Stunden nach Abpfiff der Spiele die direkte Kausalität zwischen Fußballspiel und etwaigen Störungen noch gewahrt. § 6 Abs. 2 wird dahingehend geändert, dass in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt wird.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen ist für Risikospiele nach Absatz 1 an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 3 Stunden nach Ende der Spiele untersagt.“

3.3 Durchreichen von Gegenständen

Das Polizeipräsidium München trägt dazu wie folgt vor:

„In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Vorfällen, bei denen Gegenstände durch ein Überwerfen der Außenumzäunung bzw. mittels Durchreichens in das Stadion verbracht wurden. Beispielhaft kann hierbei die Spielbegegnung des TSV München von 1860 gegen den 1. FC Kaiserslautern, am 28.09.2019, angeführt werden. Während der Vorspielphase wurden durch Anhänger der Heimmannschaft drei Kartons über die Umzäunung geworfen. Der betreffende Bereich ist nicht videoüberwacht. Das Geschehen wurde von Einsatzkräften aus der Distanz beobachtet. Bei Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort wurden die Objekte nicht mehr aufgefunden. Der Inhalt der Pakete ist entsprechend nicht bekannt, jedoch wurden im Heimfanblock während des Spiels zahlreiche pyrotechnische Erzeugnisse gezündet. Ein unkontrolliertes Verbringen von Waffen, Sprengstoff oder weiterer gefährlicher Objekte in die Veranstaltungsfläche stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.“

Das Einbringen von unkontrollierten Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung ist zwingend zu unterbinden, da diese den aufwendigen Zugangskontrollen zuwiderlaufen und zu vielfältigen Gefahren in der Versammlungsstätte führen können.

In § 6 Abs. 2 wird deshalb folgender neuer Buchstabe g) eingefügt:

- „g) das Durchreichen oder das Werfen von Gegenständen über die Außenumzäunung des Stadions.“

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Polizeipräsidium München abgestimmt.

Die Verordnungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Das Referat für Bildung und Sport und das Polizeipräsidium München haben einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

4.1 Stellungnahme des RBS

Das Referat für Bildung und Sport hat keine Einwände erhoben.

4.2 Stellungnahme des PPM

Das Polizeipräsidium München hat dem Beschluss und der Änderungsverordnungen zugestimmt.

4.3 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen
3. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Bildung und Sport
3. an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/253
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532